

Gang des Strafverfahrens

Das Strafverfahren ist in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt und lässt sich in 4 Bereiche unterteilen.

Beginnend beim Ermittlungsverfahren über das Zwischenverfahren zum Hauptverfahren (die allesamt Teil des sogenannten Erkenntnisverfahrens sind) bis es schließlich mit dem Vollstreckungsverfahren endet.

Auf die einzelnen Abschnitte soll im Folgenden näher eingegangen werden.

1. Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren beginnt in der Regel mit der Anzeige einer Straftat bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft oder durch eigene Kenntniserlangung dieser Strafverfolgungsbehörden. Sie sind dann verpflichtet die Ermittlungen aufzunehmen. Es kommt dann meist zur Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen um den Tathergang zu klären.

Im Anschluss wird geprüft, ob „genügender Anlass“ zur Erhebung einer Anklage besteht. Dies ist dann der Fall, wenn die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (hinreichender Tatverdacht). Die Staatsanwaltschaft erhebt dann öffentliche Klage durch Einreichung der Anklageschrift beim zuständigen Gericht.

Besteht kein hinreichender Tatverdacht wird das Ermittlungsverfahren eingestellt gem. § 170 II StPO.

Besteht zwar ein hinreichender Tatverdacht, wiegt die Schuld des Täters aber gering und/oder fehlt es am öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung kann das Verfahren auch eingestellt werden, § 153 StPO. Dies kann auch mit der Verhängung von Auflagen, wie etwa der Zahlung einer Geldbuße an eine gemeinnützige Einrichtung verbunden sein. Diese Möglichkeit besteht auch noch in späteren Verfahrensabschnitten weiter.

2. Zwischenverfahren

Kommt es zu einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft, geht die Anklageschrift bei Gericht ein. Dieses prüft dann, ob der hinreichende Tatverdacht tatsächlich besteht.

Kommt es zum Ergebnis, dass der hinreichende Tatverdacht besteht, erlässt es den sogenannten Eröffnungsbeschluss und lässt die Anklage insoweit zur Hauptverhandlung zu.

Hält das Gericht den Angeschuldigten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für hinreichend verdächtig, lehnt es die Eröffnung ab.

3. Hauptverfahren

Lässt das Gericht die Anklage zur Hauptverhandlung zu, kommt es zum Hauptverfahren.

Zum [Ablauf der Hauptverhandlung](#)

Das Hauptverfahren endet mit einem Urteil. Sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft können, wenn sie mit dem Urteil „unzufrieden“ sind, Rechtsmittel einlegen. Dann entscheidet ein Gericht höherer Instanz erneut. Zum [Instanzenzug](#)

4. Vollstreckungsverfahren

Hat das Urteil nun Rechtskraft erlangt, wird die vorgesehene strafrechtliche Sanktion umgesetzt. Dies kann beispielsweise der Vollzug der Freiheitsstrafe mit Strafantritt und Überwachung der Durchführung der Strafe sein oder auch die Einziehung der Fahrerlaubnis.

Diese Zusammenstellung soll nur einen groben Überblick liefern. Es gibt viele Einzelfälle, die von der Norm abweichen. Generell empfiehlt es sich ohnehin schnellstmöglich seinen Anwalt zu einer ersten Beratung aufzusuchen. Wir sind gerne für Sie da!